OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752915/7/MB/NIF

Datum:
Linz, 26. Juni 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des R J, vertreten durch Dr.in M M, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 10. Februar 2023, GZ: BHLLSanR-2019-262184/1562-TL, betreffend Vergütung nach § 32 Epidemiegesetz 1950 (EpidemieG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der zu erstattende Verdienstentgang inklusive der angefallenen Steuerberaterkosten für den Zeitraum der Absonderung des Beschwerdeführers von 28. Jänner 2022 bis einschließlich 6. Februar 2022 wird mit EUR 9.286,45 festgesetzt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 10. Februar 2023, GZ: BHLLSanR-2019-262184/1562-TL, wurde der Vergütungsantrag des nunmehrigen Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) abgewiesen. Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Bf mit Bescheid der belangten Behörde von 28. Jänner 2022 bis 2. Februar 2022 behördlich abgesondert worden sei. Mit E-Mail vom 28. April 2022 habe der Bf die Berechnung des Verdienstentganges übermittelt. Der vorläufige Verdienstentgang iSd EpidemieG habe EUR 11.747,77 ergeben. Aufgrund inkorrekter Referenzzeiträume laut EpiG-BerechnungsVO habe der Bf am 20. Jänner 2023 ein aktualisiertes Berechnungsformular eingereicht. Der Bf habe einen Fortschreibungsquotienten iHv 1,91 (Steigerung der wirtschaftlichen Entwicklung iHv 90 %) angegeben. Als Nachweis für diese Steigerung seien die Saldenlisten für die Jahre 2020, 2021 und 2022 beigelegt worden und das jeweilige EBITDA angeführt worden. Das EBITDA habe im Jahr 2022 EUR 47.429,71, im Jahr 2021 EUR 38.565,06 (negative Entwicklung von -23 %) und im Jahr 2022 EUR 57.349,13 (positive Entwicklung von 49 %) betragen.
Anhand der beigelegten Saldenlisten und angegebenen Werte lasse sich die vom Bf angeführte Entwicklung des EBITDA (Steigerung von über 90 %) nicht belegen. Da die Angaben des Bf nicht – wie in § 6 Abs 4 EpiG-BerechnungsVO vorgesehen – anhand der vorgelegten Unterlagen plausibilisiert werden hätten können – sei der Antrag des Bf abzuweisen gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf fristgerecht Beschwerde. Darin wird im Wesentlichen ausgeführt, dass bei der abgeänderten Berechnung mit den richtigen Referenzzeiträumen in der Variante 3 unverhältnismäßig hohe Werte (Verdienstentgang von EUR 25.919,41 ohne Steuerberaterkosten) errechnet worden seien, weshalb der Fortschreibungsquotient in der Variante 4 errechnet worden sei. Bei dieser Variante habe sich ein Verdienstentgang ohne Steuerberaterkosten von EUR 8.486,45 ergeben. Diese Vorgangsweise sei telefonisch mit der Behörde abgesprochen worden. In den Saldenlisten seien auch die erforderlichen Kennzahlen, nämlich die Umsatzsteigerung vom Jahr 2020 auf 2021 iHv EUR 12.437,01 ausdrücklich gekennzeichnet. Ebenso sei die Umsatzsteigerung von 2021 auf 2022 iHv EUR 26.311,72 angemerkt. Das EBITDA sei von 2020 auf 2022 um EUR 9.919,42 gestiegen, von 2021 auf 2022 um EUR 18.784,07 gestiegen. Diese Zahlen würden aus der Buchhaltung stammen und seien die tatsächlich angefallenen Werte aus den entsprechenden Jahren. Auf die Berechnung des Fortschreibungsquotienten könne der Bf keinen Einfluss nehmen, er könne nur für die Richtigkeit der Zahlen sorgen. Durch das stetige Ansteigen des Umsatzes von 2020 auf 2022 erscheine der ausgewiesene Verdienstentgang plausibel und logisch. In welcher Form der Nachweis über die Berechnungs-grundlagen des Entschädigungsnachweises zu erbringen sei, sei von der Behörde

nicht konkretisiert worden. Saldenlisten seien von Seiten des Bf als aussagekräftiger und sinnvoller Nachweis betrachtet worden und den Antragsformularen mit Erläuterungen beigelegt. Für den Fall, dass noch tiefergehende Nachweise der eingereichten Zahlen durch die Verwaltungsbehörde zur Überprüfung gewünscht würden, sei von Seiten des Bf auch die Zurverfügungstellung von einzelnen Buchungsbelegen etc angeboten worden. Allerdings seien von der belangten Behörde keine zusätzlichen Unterlagen angefordert worden.

I.3. Mit Schreiben vom 27. Februar 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23. Mai 2023.

I.5. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf ist seit 2016 Einzelunternehmer in x. Sein Unternehmen ist im Bereich Netzwerk und PV-Visualisierung tätig.

Der Bf hat keine Mitarbeiter, sondern erledigt die Geschäfte seines Unternehmens alleine. Wenn der Bf seiner Tätigkeit krankheitsbedingt nicht nachkommen kann, gibt es keine Vertretung und die Baustellen werden nicht erledigt.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 28. Jänner 2022, GZ: BHLLSanR-2022-89928/1-B, wurde der Bf für den Zeitraum von 28. Jänner 2022 bis zum Ablauf des 6. Februar 2022 gemäß §§ 7, 17 EpidemieG abgesondert, weshalb er seiner beruflichen Tätigkeit nicht nachgehen konnte.

Mit Eingabe vom 3. Mai 2022 beantragte der Bf durch seine Steuerberatung eine Vergütung gemäß § 32 EpidemieG für die Dauer seiner behördlichen Absonderung und bezifferte den ihm entstandenen Verdienstentgang mit EUR 11.747,77 exklusive Steuerberaterkosten. Aufgrund eines telefonischen Verbesserungsauftrages der belangten Behörde übermittelte die Steuerberatung des Bf am 20. Jänner 2023 einen aktualisierten Vergütungsantrag, in dem auf Basis der Variante 4 des EPG-Berechnungstools ein Verdienstentgang von EUR 8.486,45 (exklusive Steuerberaterkosten) errechnet wurde.

Die Steuerberatung des Bf ermittelte mithilfe des Quick-Fix-Berechnungstools der belangten Behörde einen Fortschreibungsquotienten iHv 1,91.

Im Jahr 2020 betrug das EBITDA des Unternehmens des Bf EUR 47.429,71, im Jahr 2021 EUR 38.565,06 und im Jahr 2022 EUR 57.349,13.

Die Schwankungen des EBITDA des Unternehmens des Bf sind auf die Unternehmensform des Bf und die Art seiner Abrechnung (Einnahmen-Ausgaben-Rechner) zurückzuführen. Da der Bf im Jahr 2021 größere Ausgaben für Materialeinkäufe iHv EUR 43.333,33 tätigte und im Jahr 2022 Sozialversicherungsleistungen von ca. EUR 17.385,10 beglich, ist eine gleichförmige Entwicklung des EBITDA durch das Zufluss-Abfluss-Prinzip nicht möglich.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde und insbesondere aus den Erläuterungen der Steuerberatung des Bf im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

III. Rechtsgrundlagen:

III.1. Die maßgeblichen Normen des Epidemiegesetzes 1950 (EpidemieG), BGBl 186/1950 idF BGBl I 195/2022, lauten:

„SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung

§ 3b. Liegt nach Durchführung eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung ein positives Testergebnis vor, hat die betroffene Person unverzüglich die Gesundheitsbehörde beispielsweise über die Hotline 1450 zu informieren oder selbständig eine Nachtestung bei einer dafür befugten Stelle zu veranlassen. Eine Nachtestung soll innerhalb von 48 Stunden erfolgen. Sofern eine Absonderung gemäß §§ 7 oder 17 vorgesehen ist, ist bis zum Vorliegen des Testergebnisses der Nachtestung unverzüglich eine selbstüberwachte Heimquarantäne anzutreten; dabei gilt für die Entgeltfortzahlung und den Ersatz § 32 sinngemäß.

Absonderung Kranker.

§ 7. (1) [...]

(1a) Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer in einer Verordnung nach Abs. 1 angeführten anzeigepflichtigen Krankheit können kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen abgesondert oder im Verkehr mit der Außenwelt beschränkt werden, sofern nach der Art der Krankheit und des Verhaltens des Betroffenen eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden kann. In Fällen unmittelbar drohender Gefahr der Weiterverbreitung kann die Absonderung auch ohne vorausgegangenes Verfahren und vor Erlassung eines Bescheides erfolgen. Hierüber ist innerhalb von 48 Stunden ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die Absonderung endet.

[...]

Überwachung bestimmter Personen.

§ 17. (1) Personen, die als Träger von Krankheitskeimen einer anzeigepflichtigen Krankheit anzusehen sind, können einer besonderen sanitätspolizeilichen Beobachtung oder Überwachung unterworfen werden. Sie dürfen nach näherer Anordnung der Bezirksverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt) nicht bei der Gewinnung oder Behandlung von Lebensmitteln in einer Weise tätig sein, welche die Gefahr mit sich bringt, daß Krankheitskeime auf andere Personen oder auf Lebensmittel übertragen werden. Für diese Personen kann eine besondere Meldepflicht, die periodische ärztliche Untersuchung sowie erforderlichenfalls die Desinfektion und Absonderung in ihrer Wohnung angeordnet werden; ist die Absonderung in der Wohnung in zweckmäßiger Weise nicht durchführbar, so kann die Absonderung und Verpflegung in eigenen Räumen verfügt werden.

(2) Bezieht sich der Ansteckungsverdacht auf die Übertragung des Flecktyphus, der Blattern, der Asiatischen Cholera oder der Pest, so ist die sanitätspolizeiliche Beobachtung und Überwachung der ansteckungsverdächtigen Person im Sinne des vorhergehenden Absatzes jedenfalls durchzuführen.

[...]

(5) Für Absonderungen gemäß Abs. 1 gilt § 7a sinngemäß.

Vergütung für den Verdienstentgang.

§ 32. (1) Natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit

1. sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, oder
2. ihnen die Abgabe von Lebensmitteln gemäß § 11 untersagt worden ist, oder
3. ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gemäß § 17 untersagt worden ist, oder
4. sie in einem gemäß § 20 im Betrieb beschränkten oder geschlossenen Unternehmen beschäftigt sind, oder
5. sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist, oder
6. sie in Wohnungen oder Gebäuden wohnen, deren Räumung gemäß § 22 angeordnet worden ist, oder
7. sie in einem Epidemiegebiet, über das Verkehrsbeschränkungen gemäß § 24 verhängt worden sind, aufhältig sind oder Beschränkungen hinsichtlich des Betretens unterworfen sind,

und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.

(1a) Abweichend von Abs. 1 Z 1 und Z 3 ist für die Dauer der Pandemie mit COVID-19 eine Vergütung nach Abs. 1 auch dann zu leisten, wenn bei einer natürlichen Person der Nachweis einer befugten Stelle über ein positives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 vorliegt. Die Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, für den eine Maßnahme gemäß § 7 oder § 17 angeordnet worden wäre. Ebenso ist eine Vergütung zu leisten, wenn einer Person aufgrund einer Verordnung nach § 7b Abs. 1 Verkehrsbeschränkungen auferlegt wurden und ihr deshalb durch die Behinderung ihres Erwerbes ein Vermögensnachteil entstanden ist.

(2) Die Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, der von der in Abs. 1 genannten behördlichen Verfügung umfaßt ist.

(3) Die Vergütung für Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, ist nach dem regelmäßigen Entgelt im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBl. Nr. 399/1974, zu bemessen. Die Arbeitgeber haben ihnen den gebührenden Vergütungsbetrag an den für die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen Terminen auszuzahlen. Der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund geht mit dem Zeitpunkt der Auszahlung auf den Arbeitgeber über. Der für die Zeit der Erwerbsbehinderung vom Arbeitgeber zu entrichtende Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung und der Zuschlag gemäß § 21 des Bauarbeiterurlaubsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 414, ist vom Bund zu ersetzen.
(3a) Der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund gemäß Abs. 3 besteht ungeachtet privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen zur Fortzahlung des Entgelts beziehungsweise der Bezüge.
(4) Für selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmungen ist die Entschädigung nach dem vergleichbaren fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommen zu bemessen.
(5) Auf den gebührenden Vergütungsbetrag sind Beträge anzurechnen, die dem Vergütungsberechtigten wegen einer solchen Erwerbsbehinderung nach sonstigen Vorschriften oder Vereinbarungen sowie aus einer anderweitigen während der Zeit der Erwerbsbehinderung aufgenommenen Erwerbstätigkeit zukommen. Dies gilt nicht im Falle der Fortzahlung des Entgelts bzw. der Bezüge gemäß Abs. 3a.
(6) Der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister kann, wenn und soweit dies zur Gewährleistung einer einheitlichen Verwaltungsführung erforderlich ist, durch Verordnung nähere Vorgaben zur Berechnung der Höhe der Entschädigung oder Vergütung des Verdienstentgangs erlassen.
(7) Auf Grund dieser Bestimmung erlassene Bescheide, denen unrichtige Angaben eines Antragstellers über anspruchsbegründende Tatsachen zugrunde liegen, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler im Sinne des § 68 Abs. 4 Z 4 AVG.

[...]

Kostenbestreitung aus dem Bundesschatz.
§ 36. (1) Aus dem Bundesschatz sind zu bestreiten:
[...]
i) die Vergütungen für den Verdienstentgang (§ 32) und die Behandlungskosten gemäß § 33a Abs. 2;
[...]
(2) Über Ansprüche, die nach Abs. 1 erhoben werden, entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde.
[...]“

III.2. Die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über nähere Vorgaben zur Berechnung der Höhe der Vergütung des Verdienstentgangs für selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmungen nach dem Epidemiegesetz 1950 (EpiG-BerechnungsVO), BGBl II 329/2020 idF BGBl II 151/2022, lautet auszugsweise:

„Berechnung

§ 3. (1) Der Verdienstentgang entspricht dem Betrag, um den das Zieleinkommen das Ist-Einkommen übersteigt.

(2) Bei der Berechnung des Ist-Einkommens kann der Antragsteller die im Zusammenhang mit der Antragstellung angefallenen Steuerberater-, Wirtschaftsprüfer- oder Bilanzbuchhalterkosten bis zum Höchstbetrag von 1000 Euro in Abzug bringen. Dies gilt nicht, wenn ohne diesen Abzug kein positiver Verdienstentgang vorliegt.

(3) Kann der Verdienstentgang nach Abs. 1 mangels Einkommens während der Vorjahresperiode nicht ermittelt werden, so entspricht der Verdienstentgang dem um etwaige außergewöhnliche, den Antragsteller individuell betreffende Umstände gemäß § 4 Abs. 3 anzupassenden Betrag, um den das Ersatzzieleinkommen das Ist-Einkommen übersteigt.

(4) Kann der Verdienstentgang nach Abs. 3 mangels ermittelbaren Ersatzzieleinkommens nicht bestimmt werden, so entspricht der Verdienstentgang dem Betrag, um den das durch geeignete Unterlagen glaubhaft gemachte voraussichtliche wirtschaftliche Einkommen während jener vollen Kalendermonate, in denen die Erwerbsbehinderung zur Gänze oder zum Teil angedauert hat, das Ist-Einkommen während dieser Kalendermonate übersteigt.

(5) Bei der Berechnung des Verdienstentgangs anhand der vorstehenden Absätze sind Unterschiede, die sich aus einer abweichenden Tageszahl verglichener Kalendermonate ergeben oder aus einer planmäßigen oder behördlich gemäß § 32 Abs. 1 Z 1, 3 oder 5 EpiG verfügten Niederlegung des Betriebs in den gegenständlichen Zeiträumen resultieren, herauszurechnen.

(6) Abweichend von Abs. 1 kann der Verdienstentgang für Kleinunternehmer gemäß § 6 Abs. 1 Z 27 des Umsatzsteuergesetzes 1994, BGBl. Nr. 663/1994, auf Antrag mit einem Betrag von 86 Euro für jeden Tag der Erwerbsbehinderung festgesetzt werden.

(7) Abweichend von Abs. 1 kann der Verdienstentgang für den Fall, dass die Erwerbsbehinderung aufgrund angemessener zusätzlicher, vom Antragsteller getroffener Maßnahmen mit Ausnahme der Kosten dieser Maßnahmen keine Auswirkungen auf den Verdienst des Antragstellers hatte, auf Antrag in der Höhe der Kosten dieser Maßnahmen festgesetzt werden.

§ 4. (1) Der Fortschreibungsquotient dient der angemessenen Berücksichtigung der Entwicklung des wirtschaftlichen Ergebnisses im Vergleich zur Vorjahresperiode. Hierbei handelt es sich um das Verhältnis des Einkommens im Referenzzeitraum zum Einkommen des Referenzzeitraumes im vorangegangenen Kalenderjahr; für die Fälle eines negativen Einkommens in beiden Zeiträumen sowie in keinem der beiden Zeiträume, aber während der Vorjahresperiode, handelt es sich um dessen Kehrwert. Bei der Ermittlung des Fortschreibungsquotienten sind Unterschiede, die sich aus einer abweichenden Tageszahl verglichener Kalendermonate ergeben oder aus einer planmäßigen oder behördlich gemäß § 32 Abs. 1 Z 1, 3 oder 5 EpiG verfügten Niederlegung des Betriebs in den gegenständlichen Zeiträumen resultieren, herauszurechnen.

(2) Der Referenzzeitraum umfasst

1. bei einer Erwerbsbehinderung von bis zu 10 Kalendertagen den letzten vollen, der Erwerbsbehinderung vorangegangenen Kalendermonat;
2. bei einer Erwerbsbehinderung von 11 bis zu 30 Kalendertagen die zwei letzten vollen, der Erwerbsbehinderung vorangegangenen Kalendermonate;
3. bei einer Erwerbsbehinderung von 31 bis zu 60 Kalendertagen die vier letzten vollen, der Erwerbsbehinderung vorangegangenen Kalendermonate;

4. bei einer darüberhinausgehenden Erwerbsbehinderung einen angemessenen, nach vollen Kalendermonaten bestimmten Zeitraum, der jedoch nicht weniger als die vier letzten vollen, der Erwerbsbehinderung vorangegangenen Kalendermonate umfassen darf.

(3) Abweichend von Abs. 1 und 2 ist der Fortschreibungsquotient angemessen festzusetzen, wenn dieser nach Abs. 1 nicht ermittelt werden kann oder die Ermittlung anhand Abs. 1 nicht zu einer angemessenen Berechnung des fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommens führen würde. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn nur in einzelnen der in Abs. 1 genannten Zeiträume ein positives Einkommen erzielt wurde oder außergewöhnliche, den Antragsteller individuell betreffende Umstände vorliegen, etwa das durch die Erwerbsbehinderung betroffene Unternehmen oder der von der Erwerbsbehinderung betroffene Unternehmensteil wesentlich erweitert, verkleinert oder sonst verändert wurde und dieser Umstand im Referenzzeitraum plangemäß noch nicht vollständig wirksam wurde.

(4) Abweichend von Abs. 1 bis 3 kann der Fortschreibungsquotient bei einem Einkommen während der Vorjahresperiode von minus 10 000 Euro bis höchstens 10 000 Euro auf Antrag anhand der durchschnittlichen Veränderung des von der Bundesanstalt Statistik Österreich für die Dauer der Erwerbsbehinderung verlautbarten Verbraucherpreisindex gegenüber der verlautbarten Indexzahl für die Vorjahresperiode festgesetzt werden.

[...]

§ 6. (1) Der Antrag auf Vergütung des Verdienstentgangs für selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmen hat alle im amtlichen Formular vorgesehenen für die Berechnung des Verdienstentgangs maßgeblichen Daten zu enthalten.

(2) Die Richtigkeit der Berechnung nach den §§ 3 und 4 ist, außer bei Anwendung von § 3 Abs. 6 und 7, durch einen unabhängigen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter zu bestätigen. Bilanzbuchhalter dürfen eine solche Bestätigung nur für Unternehmen erteilen, deren Bilanzen sie gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 des Bilanzbuchhaltungsgesetzes 2014 (BiBuG 2014), BGBl. I Nr. 191/2013, in der jeweils geltenden Fassung, erstellen dürfen. Bei der Vorlage von Prognosedaten ist die Plausibilität und Nachvollziehbarkeit der Planung zu bestätigen.

(3) Sofern der Antragsteller im Zeitpunkt der Antragstellung Zuwendungen nach § 5 Z 2 beantragt hat, die noch nicht gewährt wurden, sind diese einzeln der Höhe nach im Antrag darzulegen. Sollte der Antragsteller bis zum Zeitpunkt der Erledigung seines Antrags weitere Zuwendungen nach § 5 Z 2 beantragt haben oder ihm solche gewährt werden, so sind diese unverzüglich der Behörde zu melden. Werden nach rechtskräftiger Erledigung des Antrags angerechnete Zuwendungen nach § 5 Z 2 nicht oder nicht zur Gänze gewährt, dann kann der Antragsteller binnen drei Jahren die Wiederaufnahme des Verfahrens erwirken.

(4) Ist der nach § 4 Abs. 1 und 2 ermittelte Fortschreibungsquotient höher als 110 von Hundert und überschreitet der nach den §§ 3 und 4 errechnete Verdienstentgang den Betrag von 10 000 Euro, dann ist die Erhöhung des Einkommens im Referenzzeitraum gegenüber dem entsprechenden Zeitraum des vorangegangenen Jahres mittels geeigneter zusätzlicher Unterlagen zu plausibilisieren. Abs. 2 gilt sinngemäß."

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Die Bestimmung des § 36 Abs 1 lit i EpidemieG eröffnet grundsätzlich die Möglichkeit für einen Kostenersatz aus dem Bundesschatz für Fallgruppen, die in § 32 EpidemieG näher geregelt werden. Nach der Bestimmung des § 32 Abs 1 Z 1 EpidemieG ist natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile unter anderem dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind.

IV.2. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs setze die Ersatzfähigkeit eines eingetretenen Verdienstentgangs überdies voraus, dass die behördliche Maßnahme kausal für den Verdienstentgang war (VwGH 8. März 2023, Ra 2022/03/0239-6). Die EpiG-BerechnungsVO lege lediglich die Grundsätze der Berechnung des Verdienstentgangs für Selbstständige fest, sage jedoch damit nichts darüber aus, welcher Verlust – nach den Regeln der Kausalität – überhaupt ersatzfähig ist (VwGH 8. März 2023, Ra 2022/03/0239-6 mit Verweis auf VwGH 16.11.2021, Ro 2021/03/0018).

Der Bf ist selbstständiger Unternehmer und beantragte, da ihm aufgrund einer Behinderung des Erwerbs Vermögensnachteile entstanden seien, für den Zeitraum seiner iSd § 7 EpidemieG bescheidmäßig verfügten Absonderung die Erstattung des dadurch entstandenen Verdienstentgangs. Im Rahmen des durchgeführten Beweisverfahrens hat sich zweifelsfrei ergeben, dass die der behördlichen Absonderung geschuldete Abwesenheit des Bf kausal für den im Absonderungszeitraum entstandenen Verdienstentgang war, zumal der Bf sein Unternehmen alleine betreibt und demnach auch keine etwaigen Vertretungs- bzw Kompensationsmöglichkeiten im Falle seiner Abwesenheit bestehen.

IV.3. Gemäß § 33 iVm § 49 Abs 1 EpidemieG ist ein Anspruch auf Vergütung des Verdienstentgangs binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahme bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahme getroffen wurde, geltend zu machen. Nach der Bestimmung des § 6 Abs 1 EpiG-BerechnungsVO, welche auf Basis des § 32 Abs 6 EpidemieG nähere Vorgaben zur Berechnung der Höhe der Vergütung des Verdienstentgangs trifft, hat ein Antrag auf Vergütung des Verdienstentgangs für selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmen alle im amtlichen Formular vorgesehenen für die Berechnung des Verdienstentgangs maßgeblichen Daten zu enthalten.

Daraus ergibt sich, dass ein Antrag entsprechend der EpiG-Berechnungs-verordnung „‘*alle im amtlichen Formular vorgesehenen für die Berechnung des Verdienstentgangs maßgeblichen Daten‘ zu enthalten hat. Damit macht die Verordnung die Angabe der für die Berechnung erforderlichen Daten zum notwendigen Inhaltes eines Vergütungsantrags einer selbständig erwerbstätigen*

Person oder Unternehmung nach § 32 Abs. 1 und 4 EpiG. Dies dient insofern der Verwaltungsvereinfachung, als ansonsten die amtswegige Ermittlung der sachverhaltsmäßigen Grundlagen für die Entscheidung über den Antrag im Einzelfall durch weitere Erhebungsschritte der Behörde erfolgen müsste, die typischerweise wiederum nur unter entsprechender Mitwirkung des Antragstellers oder der Antragstellerin möglich wären. (...) § 6 Abs. 1 EpG 1950-Berechnungs-Verordnung ermächtigt und verpflichtet insofern die Behörde dazu, die konkreten zur Berechnung erforderlichen Daten durch Auflage eines amtlichen Formulars näher zu spezifizieren.“ (VwGH 27. Juni 2022, Ra 2021/03/0301).

Dem entspricht das unter https://www.land-oberoesterreich.gv.at/Mediendateien/Formulare/Dokumente_BH_KI/EPG_Berechnungstool_V3.5%20(3).pdf abrufbare Berechnungstool. Überdies ist für die eigenständige Berechnung des Fortschreibungsquotienten unter file:///C:/Users/P22854521/Downloads/EpG%20Quick-Fix_v14%20(3).pdf ein eigenes Tool vorgesehen.

IV.4. Der Bf brachte innerhalb der gesetzlich vorgesehenen dreimonatigen Frist einen Antrag gemäß § 32 EpidemieG ein, wobei die Berechnung der Höhe des Vergütungsanspruchs auf Basis der Varianten 4 des EpG-Berechnungstools erfolgte und sohin eigenständig ein Fortschreibungsquotient festzulegen war.

Die Steuerberatung des Bf ermittelte sowohl den Fortschreibungsquotienten als auch den darauf basierenden Verdienstentgang des Bf mithilfe des von der Behörde dafür vorgesehenen Berechnungstools und stellte die im jeweiligen Berechnungstool ausgewiesenen Daten aus der Buchhaltung zur Verfügung. Unter Anwendung des Quick-Fix-Berechnungstools ergab sich im Falle des Unternehmens des Bf ein Fortschreibungsquotient iHv 1,91 und dementsprechend ein Verdienstentgang für die Dauer der Absonderung des Bf iHv EUR 8.486,45.

IV.5. In weiterer Folge wies die belangte Behörde den Vergütungsantrag des Bf mit dem verfahrensgegenständlichen Bescheid mangels Plausibilität ab und führte im Wesentlichen aus, dass ein Fortschreibungsquotient von 1,91 und damit eine Steigerung der wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens des Bf von 91 % anhand der vorgelegten EBITDA-Daten nicht nachvollziehbar sei.

IV.6. Diesbezüglich ist zunächst auszuführen, dass die Steuerberatung des Bf im Rahmen der durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung völlig nachvollziehbar erläuterte, warum ein Fortschreibungsquotient von 1,91 im Falle des Unternehmens des Bf sehr wohl als plausibel anzusehen ist und warum eine Plausibilitätsprüfung des Fortschreibungsquotienten anhand der EBITDA-Daten aus den Vorjahren aufgrund der Art der Verrechnung des Bf (Einnahmen-Ausgaben-Rechnung) zu keinem zufriedenstellenden Ergebnis führen kann. Die von der belangten Behörde erschlossene mangelnde Plausibilität ist schlichtweg eine Folge der einkommenssteuerrechtlichen Gewinnermittlung.

Davon abgesehen kann es dem Bf als Antragsteller nicht zum Nachteil gereichen, wenn er ein von Behördenseite zur Verfügung gestelltes Berechnungstool in Anspruch nimmt, dieses mit den darin vorgesehenen, korrekten Daten befüllt und das daraus resultierende Ergebnis für die Antragstellung bzw die Konkretisierung der Höhe des entstandenen Verdienstentganges heranzieht.

IV.7. Zusammengefasst hat der Bf bzw dessen Steuerberaterin das Berechnungstool vollständig ausgefüllt und alle im amtlichen Formular vorgesehenen Daten zur Verfügung gestellt. Im Zuge der Antragstellung bzw des vorangegangenen Verfahrens wurden von Seiten des Bf zudem jene Unterlagen vorgelegt, die der Plausibilisierung der Höhe des beantragten Vergütungsbetrages dienen, und überdies erläutert, aufgrund welcher Umstände es zu dem genannten Fortschreibungsquotienten bzw errechneten Vergütungsbetrages gekommen ist. Im Ergebnis war die Höhe des vom Bf geltend gemachten Vergütungsbetrages als plausibel zu bewerten, dem Antrag des Bf stattzugeben und spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da im Beschwerdefall keine Rechtsfrage iSd Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat sich bei seiner Entscheidung an der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs vom 27. Juni 2022, Ra 2021/03/0301, sowie vom 8. März 2023, Ra 2022/03/0239-6, orientiert. Die rechnerische Richtigkeit der geltend gemachten Beträge stellt eine Einzelfallbeurteilung dar und wirft keine grundsätzlichen Rechtsfragen auf.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde

an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter